

Liebe Leserinnen und Leser,

wir freuen uns, dass Sie sich für die Kindertagespflege interessieren und möchten Ihnen mit dieser Broschüre Informationen zu den rechtlichen, organisatorischen und pädagogischen Aspekten der Betreuung in Kindertagespflege zur Verfügung stellen.

Wir sind im Auftrag des Kreisjugendamtes Göppingen tätig. Die Qualifizierung, Vermittlung, Beratung und Betreuung in der Kindertagespflege erfolgt im Landkreis Göppingen ausschließlich durch den Verein für Kindertagespflege Landkreis Göppingen e.V.. Eine enge Begleitung und Beratung der Kindertagespflegeverhältnisse bieten wir jederzeit für Eltern und Kindertagespflegepersonen an.

Der Verein für Kindertagespflege Landkreis Göppingen e.V. wird durch einen ehrenamtlichen Vorstand vertreten und durch die Geschäftsführerin geleitet. Wir sind Mitglied im Landesverband Kindertagespflege Baden-Württemberg e.V. Der Verein für Kindertagespflege Landkreis Göppingen e.V. war einer der ersten Vereine im Landesverband mit umfassender Delegation der gesetzlichen Aufgaben durch das Kreisjugendamt.

Mit der Aufnahme der Kindertagespflege in das Kinder- und Jugendhilfegesetz 2009 wurde die Betreuung in der Kindertagespflege der Betreuung in öffentlichen Einrichtungen gleichgestellt. Die gesetzliche Verankerung führte zur Auseinandersetzung mit Qualitätsstandards in der Kindertagespflege auf Landes- und Bundesebene und hierdurch zu der bundeseinheitlichen Fortbildung auf Basis des Curriculums des Deutschen Jugendinstituts in München.

Unsere Kindertagespflegepersonen werden alle nach diesem Qualifizierungskonzept geschult, nehmen regelmäßig an Weiterbildungen teil und absolvieren einen Erste-Hilfe-Kurs für Säuglinge und Kleinkinder.

Sollten Sie Fragen haben, freuen wir uns, diese bei einem persönlichen Gespräch klären zu können.

Bitte beachten Sie, dass diese Informationsbroschüre von uns sorgfältig erarbeitet wurde. Wir dürfen jedoch keine rechtsverbindliche Beratung bieten und können daher auch keine Haftung übernehmen. Wir bitten dafür um Ihr Verständnis. Bitte wenden Sie sich gegebenenfalls an die entsprechenden Beratungsstellen.



Sabrina Hartmann
Vorsitzende



Sonja Elineau
Geschäftsführung

Inhaltsverzeichnis

1. Kindertagespflege	3
1.1 Kindertagespflege ist professionell	3
1.2 Kindertagespflege ist qualifiziert	3
1.3 Kindertagespflege ist für Kinder von 0 bis 14 Jahren möglich	3
1.4 Kindertagespflege ist möglich in drei verschiedenen Formen	3
2. Gesetzliche Grundlagen und rechtliche Regelungen.....	4
2.1 Bundesgesetzliche Regelungen	4
2.2 Das Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) des Landes Baden-Württemberg	5
2.3 Regelungen im Landkreis Göppingen	5
3. So werden Sie Kindertagespflegeperson	6
3.1 Was sind die Voraussetzungen?	6
3.2 Ablauf der Qualifizierung	7
3.3 Was kostet die Qualifizierung?	7
4. Schutzkonzept in der Kindertagespflege	7
5. Unternehmen Kindertagespflege.....	8
5.1 Arbeitsrechtlicher Status	8
5.2 Einkommen	8
5.3 Steuerrecht	8
5.4 Übernahme der hälftigen Versicherungsleistungen durch das Kreisjugendamt	8
5.5 Zuschüsse von Kommunen	9
5.6 Kranken- und Pflegeversicherung	9
5.7 Rentenversicherung	9
5.8 Unfallversicherung für Kindertagespflegepersonen	9
5.9 Unfallversicherung für Tagespflegekinder	10
5.10 Haftpflichtversicherung	10
5.11 Freiwillige Arbeitslosenversicherung	10
6. Ihr schneller Weg zu uns.....	10

1. Kindertagespflege

Die Kindertagespflege bietet die Möglichkeit Familie und Beruf zu vereinbaren, sowohl für die Kindertagespflegeperson als auch für die abgebenden Eltern. Bei dieser familiennahen Betreuungsmöglichkeit wird das Kind individuell begleitet und erfährt qualifizierte Förderung und Bildung. Vor der Aufnahme der Tätigkeit sollten Sie für sich klären, in welchem zeitlichen Umfang Sie eine Betreuung anbieten können und für welche Dauer.

1.1 Kindertagespflege ist professionell

Die Kindertagespflegepersonen werden nach einem bundeseinheitlichen Qualifizierungskonzept geschult und nehmen regelmäßig an Fortbildungen und Erste-Hilfe-Kursen am Kind teil. Nach einer persönlichen und räumlichen Eignungsfeststellung durch die Fachberatung des Vereins für Kindertagespflege Landkreis Göppingen e.V. und Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses, sowie einer ärztlichen Bescheinigung erhalten Kindertagespflegepersonen eine Pflegeerlaubnis vom Kreisjugendamt. Die Pflegeerlaubnis hat fünf Jahre Gültigkeit und kann nach einer weiteren Überprüfung verlängert werden. Neben der Betreuung und Erziehung erfüllen Kindertagespflegepersonen den gesetzlichen Auftrag zur Bildung, Förderung und zum Schutz der Tageskinder (SGB VIII §§ 22 – 24 a und §43).

1.2 Kindertagespflege ist qualifiziert

Die Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen ist ein wichtiger Bestandteil zur Qualitätssicherung innerhalb der Kindertagespflege. Dazu bietet wir in Zusammenarbeit mit den Häusern der Familie in Göppingen und Geislingen Qualifizierungskurse an. Wir orientieren uns hierbei am Qualifizierungshandbuch (QHB), welches vom Deutschen Jugendinstitut für die Kindertagespflege entwickelt wurde. Die Qualifizierung hat einen Umfang von 300 Unterrichtseinheiten. Alle Kindertagespflegepersonen erstellen während der Fortbildung eine Konzeption zum pädagogischen Hintergrund ihrer Tätigkeit und schließen die Qualifizierung mit einem Kolloquium ab. Nach Abschluss der Grundqualifizierung sind alle Kindertagespflegepersonen verpflichtet, sich jährlich mit 20 Unterrichtseinheiten fortzubilden.

1.3 Kindertagespflege ist für Kinder von 0 bis 14 Jahren möglich

Die Kindertagespflege ist für Kinder unter 3 Jahren eine gesetzlich gleichgestellte Alternative zur Betreuung in einer öffentlichen Kindertageseinrichtung. Für Kinder ab 3 Jahren kann die Kindertagespflege eine Ergänzung zum Besuch der Kindertageseinrichtung oder Schule sein.

1.4 Kindertagespflege ist möglich in drei verschiedenen Formen

Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson

Meistens werden die Kinder im Haushalt der Kindertagespflegeperson betreut. Bei dieser Betreuungsform handelt es sich um eine selbstständige Tätigkeit.

Eine Kindertagespflegeperson darf bei sich zu Hause bis zu fünf Tageskinder gleichzeitig betreuen. Wenn ein Tageskind den größten Teil des Tages in einer "fremden" Familie verbringt, ist es notwendig, dass es sich zuhause fühlen kann. Ein eigenes Zimmer ist nicht Voraussetzung für die Aufnahme eines Tageskindes. Es muss aber ausreichend Platz zum Spielen, zum Schlafen und genügend anregendes Spielmaterial bei Ihnen vorhanden sein. Die Räume, der Außenbereich und das Spielmaterial müssen kindgerecht und sicher sein. Dafür tragen Sie, als Kindertagespflegeperson, Sorge.

Ihre Familienstruktur wird sich durch Ihre neue Tätigkeit zu Hause verändern. Das heißt, die Beziehungen und Verhaltensweisen der Familienmitglieder werden beeinflusst. Das

Tageskind beansprucht und benötigt seinen Platz in der Familie. Deshalb ist es wichtig, dass alle Familienmitglieder mit der Aufnahme eines Kindes einverstanden sind.

Die Aufnahme eines Tageskindes in Ihre Familie für mehrere Stunden täglich bedeutet eine Veränderung für alle. Mehr Hausarbeit fällt an, mehr Zeit für die Betreuung der Tageskinder ist gefordert und Sie haben entsprechend weniger Freizeit. In Ihrer eigenen Familie sollte daher eine belastbare und stabile Familienstruktur vorhanden sein. Ihnen muss es möglich sein, auf die Bedürfnisse des Tageskindes einzugehen und ihm eine positive Lebenseinstellung zu vermitteln.

Auch ihr Vermieter sollte über die Aufnahme von Tageskindern informiert werden und einverstanden sein.

Kindertagespflege im Haushalt der Eltern (Kinderfrau)

Aus organisatorischen oder persönlichen Gründen kann es sinnvoll sein, Kinder direkt in ihrem gewohnten häuslichen Umfeld zu betreuen. Auch in diesem Fall dürfen Sie max. 5 Tageskinder gleichzeitig betreuen.

Bei dieser Betreuungsform handelt es sich um ein angestelltes Arbeitsverhältnis. Die Kindertagespflegeperson schließt mit der Familie einen Arbeitsvertrag. Je nach Betreuungsumfang erfolgt die Anstellung auf Minijobbasis oder als sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis. In diesem Fall sind sowohl die Bedingungen der wirtschaftlichen Jugendhilfe als auch die arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen (TigeR)

Die Kindertagespflegeperson betreut gemeinsam mit anderen Kindertagespflegepersonen in anderen für die Kindertagespflege geeigneten Räumen bis zu 10 Tageskinder gleichzeitig. Dabei ist gesetzlich geregelt, dass jedes Kind einer bestimmten Kindertagespflegeperson vertraglich und pädagogisch zugeordnet ist und diese Kindertagespflegeperson während der mit den Eltern festgelegten Betreuungszeiten auch anwesend ist. (§ 22 SGB VIII) Die Kindertagespflegepersonen, die in anderen Räumen gemeinsam ihre Tageskinder betreuen, gründen i.d.R. eine GbR (§§ 705 BGB - 740 BGB) und sind selbstständig tätig.

Bei der Projektplanung werden Sie von uns umfassend beraten. Eine umfangreiche Vorbereitung ist zwingend erforderlich und kann bis zum endgültigen Start der Betreuung auch mehrere Monate dauern.

2. Gesetzliche Grundlagen und rechtliche Regelungen

2.1 Bundesgesetzliche Regelungen

Die gesetzlichen Bestimmungen zur Kindertagespflege finden sich im Sozialgesetzbuch (SGB) VIII und in den Verwaltungsvorschriften des Landes Baden-Württemberg.

In §22 SGB VIII wird geregelt, dass Kindertagespflege von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten geleistet wird und dass durch Landesrecht in Baden-Württemberg auch die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen gesetzlich ermöglicht werden kann. Die Kindertagespflege soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen, sowie den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Der Gesetzgeber weist in §23 SGB VIII auf Folgendes hin:

Geeignet im Sinne von Absatz 1 sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. Erziehungsberechtigte und Kindertagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Für Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Zusammenschlüsse von Kindertagespflegepersonen sollen beraten, unterstützt und gefördert werden.

In §23 SGB VIII wird die Vermittlung einer geeigneten Kindertagespflegeperson und deren Beratung, sowie die finanzielle Ausstattung der Kindertagespflegeperson geregelt:

- 🏠 Gewährung einer laufenden Geldleistung zur Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand
- 🏠 Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung
- 🏠 Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung
- 🏠 Häftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson
- 🏠 Häftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung

In § 43 SGB VIII wird die Erlaubnis zur Kindertagespflege geregelt: „Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis“. Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden fremden Kindern. Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden. Die Erlaubnis ist auf fünf Jahre befristet und kann auf Antrag verlängert werden.

2.2 Das Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) des Landes Baden-Württemberg

Das Kindertagesbetreuungsgesetz des Landes Baden-Württemberg regelt unter anderem die Zahl der Kinder, die durch eine Kindertagespflegeperson betreut werden darf, die Möglichkeit zur Betreuung in anderen geeigneten Räumen und ermächtigt das Kultusministerium durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zur Kindertagespflege, insbesondere zur notwendigen Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen, zu treffen. Weiterhin werden die Zuschussmöglichkeiten für Kindertagespflegepersonen in Baden-Württemberg hinsichtlich ihrer Investitionen bei Schaffung neuer Betreuungsplätze für Kleinkinder in einer Verwaltungsvorschrift geregelt.

2.3 Regelungen im Landkreis Göppingen

Alle Kindertagespflegepersonen müssen über den Verein für Kindertagespflege Landkreis Göppingen e.V. beim Jugendamt eine Pflegeerlaubnis beantragen. Voraussetzung für die Erteilung der Pflegeerlaubnis ist die Anerkennung der Kindertagespflegeperson im Rahmen einer Eignungsüberprüfung durch den Verein für Kindertagespflege Landkreis Göppingen e.V.. Die Einschätzung ist wichtig für die weitere Begleitung, Beratung und um für Sie und die abgebenden Eltern bei der passgenauen Vermittlung behilflich sein zu können. Ihre

Fachberatung steht Ihnen während der gesamten Dauer Ihrer Tagespflegeverhältnisse beratend zur Seite. Bei allen anfallenden pädagogischen, finanziellen und verwaltungstechnischen Fragen haben Sie einen Ansprechpartner. Wir freuen uns über eine enge Zusammenarbeit mit allen Tagesmüttern und Tagesvätern im Landkreis Göppingen und unterstützen Sie in Ihrer Arbeit sehr gerne.

3. So werden Sie Kindertagespflegeperson

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport von Baden-Württemberg hat in der Verwaltungsvorschrift vom 06.04.21 festgelegt, dass die Grundqualifikation für Kindertagespflegepersonen 300 Unterrichtseinheiten (UE) umfasst. Eine Unterrichtseinheit (UE) beträgt 45 Minuten. Die Grundqualifikation wird in der Regel innerhalb von 18 Monaten durchgeführt. Bei Personen mit einschlägigen Vor- und Ausbildungen nach §7 Abs. 2 KitaG beträgt der Qualifizierungsumfang mind. 50 UE. Die Kurse finden in Zusammenarbeit mit den Häusern der Familie in Göppingen und Geislingen statt.

3.1 Was sind die Voraussetzungen?

Bereits vor Kursbeginn, werden bei einem persönlichen Gespräch mit der für Sie zuständigen Mitarbeiterin des Vereins für Kindertagespflege Landkreis Göppingen e.V. und einem anschließenden Hausbesuch, Ihre Fragen beantwortet und Ihre Zulassung zum Kurs geprüft. Eine Motivation zur Betreuung und Bildung von Kindern, sowie ein respektvolles und verständnisvolles Verhalten Kindern gegenüber, wird vorausgesetzt. Sie sollten die Bereitschaft mitbringen, sich aktiv mit Fachfragen auseinanderzusetzen und mit Eltern der Tageskinder, dem Verein für Kindertagespflege Landkreis Göppingen e.V. und anderen Kooperationspartnern zusammenzuarbeiten. Geduld, Einfühlungsvermögen und Ausgeglichenheit sind wichtige persönliche Voraussetzungen in der Begleitung von Tageskindern. Ebenso verlassen sich die Eltern auf eine zuverlässige und flexible Betreuungsform und benötigen eine längerfristige Betreuungsperspektive. Ein strukturierter Tagesablauf mit Aktions- und Ruhephasen gibt Tageskindern Orientierung und Halt. Sie sollten in der Lage sein, individuell auf die Bedürfnisse der Tageskinder einzugehen, Bildungsmöglichkeiten zu schaffen und Lernprozesse zu begleiten.

Bestandteile der Eignungsüberprüfung sind:

Vor Kursbeginn

- 🏠 Volljährigkeit
- 🏠 Individuelles Informationsgespräch
- 🏠 Bewerbungsbogen mit Lebenslauf und Motivationsschreiben
- 🏠 Mind. ein Hauptschulabschluss und gute deutsche Sprachkenntnisse (mind. B2 Niveau)
- 🏠 Hausbesuch durch eine pädagogische Mitarbeiterin des Vereins für Kindertagespflege Landkreis Göppingen e.V. und Überprüfung der kindgerechten Räumlichkeiten
- 🏠 Bereitschaft zur Teilnahme am Qualifizierungskurs in Göppingen oder Geislingen

Nach Kurs 1 zur Beantragung der Pflegeerlaubnis

- 🏠 Bescheinigung eines Erste-Hilfe-Kurses am Kind (9 UE)
- 🏠 ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis der Kindertagespflegeperson, des Lebenspartners und aller im Haushalt lebenden Personen ab dem 14. Lebensjahr
- 🏠 eine ärztliche Bescheinigung über Ihre psychische und physische Gesundheit
- 🏠 ein Nachweis über einen Masernimpfschutz von Kindertagespflegepersonen, die nach dem 31.12.1970 geboren sind

Die Pflegeerlaubnis ist zunächst auf zwei Jahre befristet. In dieser Zeit muss die Qualifizierung zum Abschluss gebracht werden.

3.2 Ablauf der Qualifizierung

Nach der ersten persönlichen und räumlichen Eignungsüberprüfung werden Sie zum ersten Teil des Kurses zugelassen. Dieser **Kurs 1** dauert in der Regel drei Monate und umfasst 50 Unterrichtseinheiten. In dieser Zeit werden Sie u.a. in folgende Themeninhalte eingeführt:

-  Rechtliche Grundlage der Kindertagespflege
-  Kinderrechte / Kinderschutz
-  Selbstständigkeit und Businessplan
-  Beziehungen, Interaktion und Kommunikation
-  Pädagogische Alltagsgestaltung

Ebenso erhalten Sie die Gelegenheit, vor Betreuungsbeginn und vor der Beantragung der Pflegeerlaubnis, praktische Einblicke in die Kindertagespflege zu erhalten. Durch die ersten theoretischen Grundlagen und Ihre Erfahrungen in der Hospitation im Umfang von 8 Unterrichtseinheiten, können Sie Ihre Entscheidung nochmals reflektieren und sich bewusst für eine der drei Betreuungsformen festlegen.

Der **Kurs 2** mit den weiteren 250 Unterrichtseinheiten findet tätigkeitsbegleitend statt. Die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson muss innerhalb der ersten 100 Unterrichtseinheiten aufgenommen werden. Die Qualifizierung erfolgt auf Grundlage des vom Deutschen Jugendinstitut (DJI) entwickelten Qualifizierungshandbuch (QHB). Hierbei wird insbesondere die kompetenzorientierte Methode in den Mittelpunkt gestellt. Dies bedeutet selbstgesteuertes Lernen, Problemlösung in einer Lerngemeinschaft und die Selbstreflexion. In dieser Zeit werden Sie sich u.a. intensiver mit folgenden Themen auseinandersetzen können:

-  Erziehung/ Bildung/ Förderung von Kindern
-  Kinderrechte/ Kinderschutz
-  Kooperation und Kommunikation
-  Selbstständigkeit und Businessplan
-  Rechtliche Grundlagen
-  Qualitätsentwicklung
-  Selbstlerneinheiten und Einzelgespräche
-  Erstellen einer Konzeption
-  Kolloquium

Die Qualifizierung beinhaltet das Schreiben einer Konzeption, sowie die Überprüfung der erworbenen Kompetenzen in einem Kolloquium.

3.3 Was kostet die Qualifizierung?

Die Kurskosten betragen insgesamt 220,- €. Das Kreisjugendamt und fast alle Kommunen im Landkreis erstatten allen Absolvent*innen nach Erhalt des Zertifikates anteilig die Kursgebühren auf Antrag, sofern eine Bereitschaft zur Betreuung von Tagespflegekindern aus der Kommune besteht.

4. Schutzkonzept in der Kindertagespflege

Das Wohl des Kindes steht immer an erster Stelle. Sorgeberechtigte, Kindertagespflegepersonen und der Verein für Kindertagespflege Landkreis Göppingen e.V. tragen dafür Sorge dem Kind stets respektvoll zu begegnen. Aus dem Recht des Kindes auf eine gewaltfreie Erziehung lässt sich der besondere gesetzlich festgeschriebene Schutzauftrag für die

Kindertagespflege ableiten. Der Kinderschutz liegt dem Verein für Kindertagespflege Landkreis Göppingen e.V. am Herzen. Darum hat er auch in der Qualifizierung und Fortbildung der Kindertagespflegepersonen einen großen Stellenwert. Sie setzen sich im Kurs intensiv mit dem Thema Kinderschutz und Kinderrechte auseinander und werden im Laufe ihrer Tätigkeit ein Schutzkonzept für Ihre Kindertagespflegestelle verfassen.

Die Mitarbeitenden des Vereins für Kindertagespflege Landkreis Göppingen e.V. werden ebenso fortlaufend in Kinderschutzthemen fortgebildet, um im Bedarfsfall handlungsfähig zu sein. Es wurde ein interner Verfahrensablauf erstellt und das vorhandene Kinderschutzkonzept wird kontinuierlich erweitert.

Kindertagespflegepersonen haben im Sinne des § 8a SGB VIII einen besonderen Schutzauftrag. Bei Anzeichen von Kindeswohlgefährdung (Vernachlässigung, Misshandlung, Missbrauch usw.) ist das konkrete Vorgehen in einer Vereinbarung zwischen Kreisjugendamt und Kindertagespflegeperson festgelegt.

5. Unternehmen Kindertagespflege

5.1 Arbeitsrechtlicher Status

Als Kindertagespflegeperson sind Sie in der Regel selbständig tätig. Findet die Betreuung im Haushalt der Eltern statt, sind Kindertagespflegepersonen bei diesen angestellt (Kinderfrau). Vertretungskräfte in der Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen sind meistens auf Minijob-Basis angestellt.

5.2 Einkommen

Nach erfolgter Antragstellung der Eltern beim Kreisjugendamt, erhalten Kindertagespflegepersonen eine laufende Geldleistung in Höhe von 8,20 € pro Stunde pro Kind bei einem Alter von unter drei Jahren. Ab dem dritten Geburtstag sind es 7,10 € pro Stunde pro Kind. Je nach Anzahl der betreuten Kinder und der Betreuungszeit ist das Einkommen variabel.

5.3 Steuerrecht

Die Einkünfte aus der Kindertagespflege sind nach dem Einkommenssteuergesetz steuerpflichtig. Sie müssen Ihre Einnahmen aus dieser selbständigen Tätigkeit beim Finanzamt angeben.

Zu den Einkünften gehören alle Einnahmen, die nach Abzug der Betriebsausgaben verbleiben. Zur Vereinfachung dürfen Betriebsausgaben in der Kindertagespflege pauschal abgesetzt werden (aktuell 2,32 € von 8,20 € bzw. 7,10 € pro Stunde sind abzugsfähig) oder müssen einzeln nachgewiesen werden.

Kindertagespflege ist eine freiberufliche Tätigkeit. Es muss kein Gewerbe angemeldet werden und es fallen somit keine Umsatzsteuern an.

Weitere Auskünfte zur steuerrechtlichen Behandlung erteilt das Finanzamt Göppingen.

5.4 Übernahme der hälftigen Versicherungsleistungen durch das Kreisjugendamt

Das Kreisjugendamt erstattet nach §23 SGB VIII auf Antrag den halben Beitrag zu einer angemessenen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung, sowie den vollen Beitrag für die Unfallversicherung.

Die vom Kreisjugendamt zu erstattende Hälfte der Beiträge zur Sozialversicherung ist steuerfrei.

5.5 Zuschüsse von Kommunen

Der Verein für Kindertagespflege hat mit fast allen Kommunen im Landkreis Göppingen Kooperationsvereinbarungen abgeschlossen. Diese bezahlen Zuschüsse für Kindertagespflegepersonen und Eltern. Insbesondere übernehmen viele Kommunen die Kosten für die Qualifikierungskurse, die hälftigen Sozialversicherungsleistungen und gewähren Zuschüsse für Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen. Über die Höhe der Zuschüsse Ihrer Kommune informieren wir Sie gerne!

5.6 Kranken- und Pflegeversicherung

Selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen können freiwillig einer gesetzlichen Krankenversicherung beitreten. Bei Einkünften unter der Sozialversicherungsgrenze, können Sie ggf. in der Familienversicherung der gesetzlichen Krankenkassen mitversichert bleiben. Der Beitrag für freiwillig Versicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung wird analog zu den Beiträgen der Pflichtversicherten berechnet. Hauptberuflich tätige Kindertagespflegepersonen können sich zusätzlich mit Krankentagegeld versichern, daraus leitet sich der Anspruch auf Mutterschaftsgeld ab.

Ist der Ehepartner in einer privaten Krankenversicherung versichert, wird das Einkommen des/der Ehepartners/Ehepartnerin mit zur Berechnung der Beiträge für die gesetzliche Krankenversicherung der Kindertagespflegeperson herangezogen.

Kindertagespflegepersonen können auch eine private Krankenversicherung abschließen. Eine Rückkehr von der privaten in die gesetzliche Krankenversicherung ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Aus der Krankenversicherungspflicht ergeben sich auch Beiträge für die **Pflegeversicherung**. Nähere Informationen zur Kranken- und Pflegeversicherung erhalten Sie bei Ihrer Krankenkasse.

5.7 Rentenversicherung

Selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen sind rentenversicherungspflichtig, wenn ihr steuerpflichtiges Einkommen über der Beitragsbemessungsgrenze liegt

Bei den Eltern angestellte Kindertagespflegepersonen unterliegen der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht. Eltern und Kindertagespflegeperson zahlen in der Regel jeweils die Hälfte des Beitragssatzes.

Kindertagespflegepersonen müssen sich innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Tätigkeitsbeginn bei der Deutschen Rentenversicherung melden. Dort werden Sie ausführlich beraten.

5.8 Unfallversicherung für Kindertagespflegepersonen

Eine Unfallversicherung schützt eine Kindertagespflegeperson vor den Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten. Versichert sind auch die Fahrten im Rahmen der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson.

Selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen müssen sich innerhalb einer Woche nach Aufnahme der Tätigkeit bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege mit Sitz in Hamburg melden (www.bgw-online.de).

5.9 Unfallversicherung für Tagespflegekinder

Alle Tagespflegekinder sind automatisch und kostenfrei bei der Unfallkasse Baden-Württemberg gesetzlich unfallversichert. Wenn in der Kindertagespflege oder auf dem Weg dorthin ein Unfall geschieht, dann hat das Kind Anspruch auf das gesamte Leistungsspektrum der gesetzlichen Unfallversicherung.

Die Unfallmeldung an die Unfallkasse sollte über den Verein für Kindertagespflege Landkreis Göppingen e.V. erfolgen. Nähere Informationen erhalten Sie unter www.ukbw.de.

5.10 Haftpflichtversicherung

Die Eltern übertragen ihre Pflicht zur Aufsicht über ihr Kind für die Betreuungszeit an die Kindertagespflegeperson. Erfüllt die Kindertagespflegeperson ihre Aufsichtspflicht nicht oder nur schlecht, kann sie haftbar gemacht werden. Um die Kindertagespflegepersonen vor dem Haftungsrisiko bei einer möglichen Aufsichtspflichtverletzung zu schützen, hat der Landkreis Göppingen für alle Kindertagespflegepersonen und Tagespflegekindern im Landkreis eine Sammelhaftpflichtversicherung abgeschlossen. Diese Haftpflichtversicherung kann in Anspruch genommen werden, wenn ein eigener Versicherungsschutz nicht besteht.

5.11 Freiwillige Arbeitslosenversicherung

Wer als Kindertagespflegeperson selbstständig arbeitet, trägt das finanzielle Risiko selbst. Sollten alle Betreuungsplätze unbesetzt bleiben, gibt es keine Einnahmen. Auch nach Beendigung der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson und bevor eine neue Beschäftigung beginnt, gilt diese Zeit als Phase der Arbeitslosigkeit.

Um sich gegen Arbeitslosigkeit abzusichern, besteht die Möglichkeit, freiwillig eine Arbeitslosenversicherung abzuschließen.

Die freiwillige Arbeitslosenversicherung muss innerhalb der ersten drei Monate nach Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit abgeschlossen werden. Eine spätere Absicherung ist nicht mehr möglich!

Weitere Informationen dazu finden Sie bei der Bundesagentur für Arbeit.

Folgende Webseiten empfehlen wir zur Vertiefung:

www.kindertagespflege-goeppingen.de

www.kindertagespflege-bw.de

www.handbuch-kindertagespflege.fruehe-chancen.de/

www.bvktg.de

6. Ihr schneller Weg zu uns

Kindertagespflege Landkreis Göppingen e.V.

Geschäftsstelle Göppingen

Ziegelstraße 35
73033 Göppingen

07161 96331-0

Qualifizierungs- zentrum

Rosenstraße 13
73033 Göppingen

www.ktp-gp.de
info@ktp-gp.de



Außenstelle Geislingen

Steingrubestraße 15
73312 Geislingen

